

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Plön

Nr. 42 vom 28. Oktober 1938

A. Bekanntmachung des Landrats

...

Verordnung über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Lebrader Teich“ in der Gemarkung Lebrade, Kreis Plön

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes angeordnet:

§ 1.

Die östlich von Lebrade in der Gemarkung Lebrade, Kreis Plön, liegenden Sumpf- und Wasserflächen des Lebrader Teiches werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt .

§ 2.

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 146,0855 ha und umfaßt in der Gemarkung Lebrade, Kartenblatt (Flur) 3, die Parzellen Nr.1 bis 5, 31, 43 und 82/6 sowie Kartenblatt (Flur) 4, die Parzelle Nr. 70.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1: 25000 und eine Katasterhandzeichnung 1:2000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Schleswig, der unteren Naturschutzbehörde in Plön und dem Bürgermeister in Lebrade.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4.

- (1) Unberührt bleiben: die Rechtmäßige Ausübung der Fischerei und der Jagd einschließlich des Sammelns von Möweneiern.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Schleswig in Kraft.

Schleswig, den 18. Juni 1938
Der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde

(L.S.)

I. N. 353.

Plön, den 22. Oktober 1938

Auf vorstehende, im Regierungsamtsblatt von 1938, Seite 231 veröffentlichte Verordnung weise ich besonders hin.

Der Landrat

Hinweis:

Für Naturschutzgebiets-Verordnungen, die vor 1993 erlassen wurden, hat der Gesetzgeber für einen zeitgemäßen Schutz dieser Gebiete weitere Verbote erlassen, um den Mindestanforderungen an den Schutz des Naturschutzgebietes zu entsprechen.

Es gilt daher für das Naturschutzgebiet "Vorgelfreistätte Lebrader Teich" auch § 60 des Gesetzes zum Schutz der Natur vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486) des Landes Schleswig-Holstein (LNatSchG SH):

§ 60

Bestehende Naturschutzverordnungen

In einem Naturschutzgebiet, das vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) durch Verordnung unter Schutz gestellt worden ist, gelten, unbeschadet der Vorschriften der Naturschutzverordnung im Übrigen, bis zu einer Neuregelung aufgrund dieses Gesetzes mindestens folgende Verbote:

1. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässige Nutzung darf nicht intensiviert, bestehende Nutzungen dürfen nicht zum Nachteil der Natur verändert werden.
2. Wiesen und Dauergrünland dürfen nicht mehr als bisher entwässert und nicht umgebrochen werden. Pflanzenschutzmittel und Klärschlamm dürfen auf diese Flächen nicht aufgebracht werden.
3. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art und die Vornahme sonstiger Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 ist unzulässig.
4. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Jagdrechts dürfen Wildäcker, Fütterungseinrichtungen und Hochsitze mit geschlossenen Aufbauten mit mehr als 10 m³ umbautem Raum nicht errichtet werden.
5. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Angelsports darf das Angeln nur von zugewiesenen Plätzen aus stattfinden.
6. Das Betreten ist nur auf dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen zulässig, das Reiten nur auf ausgewiesenen Reitwegen.
7. Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden. § 32 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Umtliches Kreisblatt für den Kreis Plön.

Erscheint in der Regel einmal wöchentlich. — Bezugspreis vierteljährlich 1,20 RM. ohne Postgebühren.

Anzeigen die zweispaltene Zeile 20 Reichspfennig.

Nr. 42

Plön, den 28 Oktober

1938

A. Bekanntmachungen des Landrats.

I. Sta. 17a. 6a. Plön, den 20. Oktober 1938.

Standesamt Laboe.

Mit Zustimmung des Regierungspräsidenten ist für den Standesamtsbezirk Laboe der Gemeindegemeindeführer Johann Tobias zum ersten stellvertretenden Standesbeamten bestellt worden.

Der Landrat.

Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.

Meine Anordnung vom 6. Oktober 1938 — O. P. I. R. IV — betreffend Erzeugerhöchstpreise für Gemüse wird aufgehoben.

Für Möhren im feldmäßigen Anbau wird ein Erzeugerhöchstpreis für ungewaschene und ungepackte Ware frei Waggon von 2,00 bis 2,20 RM. je 50 Kg. festgesetzt. Bei eingepackter Ware kann für den Sack ein Aufschlag von 25 Rpf. bzw. ein Leihgeld von 10 Rpf. berechnet werden. Gewaschene Ware kann mit einem Zuschlag von 50 Rpf. je 50 Kg. abgegeben werden.

Im übrigen gelten für sämtliche Gemüsesorten und für gartenmäßig angebaute Möhren die Preise der Vorjahre. Nach der Preislage der Vorjahre in Kiel werden folgende Richtpreise bekannt gegeben:

Möhren (o. Kraut) gew. 3,50 bis 4,50 RM. je 50 Kg.
Karotten (o. Kraut) gew. 4,50 bis 5,50 RM. je 50 Kg.
Karotten (m. Kraut) gew. 8 bis 10 RM. je 100 Bund (10 Stück),

Sellerie (m. Kraut) gew. 5 bis 15 RM. je 100 Stück,
Sellerie (o. Kraut) gew. 7 bis 12 RM. je 50 Kg.

Ich erlaube darauf zu achten, daß die Preise der Vorjahre bzw. vorstehende Richtpreise nicht überschritten werden.

Der Oberpräsident
der Provinz Schleswig-Holstein.
Preisbildungsstelle.

2. IV. 1. 2b. Plön, den 19. Oktober 1938.
Veröffentlicht.

Der Landrat.

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Lebrader Teich“ in der Gemarkung Lebrade, Kreis Plön.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsvorordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Die östlich von Lebrade in der Gemarkung Lebrade, Kreis Plön, liegenden Sumpf- und Wasserflächen des Lebrader Teiches werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 146,0855 ha und umfaßt in der Gemarkung Lebrade, Kartenblatt (Flur)

3, die Parzellen Nr. 1 bis 5, 31, 43 und 82/6 sowie Kartenblatt (Flur) 4, die Parzelle Nr. 70.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25000 und eine Katasterhandzeichnung 1:2000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Schleswig, der unteren Naturschutzbehörde in Plön und dem Bürgermeister in Lebrade.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- eine wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4.

(1) Unberührt bleiben: die Rechtmäßige Ausübung der Fischerei und der Jagd einschließlich des Sammelns von Mövenerien.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

Meldescheine

nach amtlicher Vorschrift

für An-, Ab- und Ummeldungen

einzelnen und auch dreifach zum Durchschreiben
hält ständig am Lager

Hermann Sötkfens Buchdruckerei und Verlag,

Plön, Fernruf 17

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsmaturschulgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Schleswig in Kraft.

Schleswig, den 18. Juni 1938.

Der Regierungspräsident
als höhere Maturschulbehörde.

(L. S.)

I. N. 353.

Plön, den 22. Oktober 1938.

Auf vorstehende, im Regierungsamtsblatt von 1938, Seite 231 veröffentlichte Verordnung weise ich besonders hin.

Der Landrat.

B. Bekanntmachung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Az. GA. 912—02/E. 92 Ia.

Plön, den 21. Oktober 1938.

Verlegung eines Fußweges in der Gemeinde Schönberg.

Der Bürgermeister von Schönberg hat nach Beratung mit den Gemeinderäten am 27. September 1938 beschlossen, den über die Parzelle Kirchcamp 4 (Kartenblatt 10 Parzelle 25 der Gemarkung Schönberg, Grundbuch von Schönberg Band 1 Blatt 5) führenden Fußweg an die Grenze dieser Parzelle zu verlegen.

Indem ich vorstehenden Beschluß zur Kenntnis gebe, weise ich darauf hin, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Bekanntgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir eingereicht werden können.

Die Unterlagen liegen im Kreishause in Plön, Zimmer Nr. 31, zur Einsicht aus.

Der Landrat.